

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsstelle: Nachrichten Dresden
Hauptredaktion: Postfach 1188
Postfach 1188
Postfach 1188

Verlagsstelle bei täglich zweifacher Herausgabe monatlich 2.20 Mk. (einmalig 1.10 Mk. für Einzelhefte)
Jahresabonnement 24.00 Mk. (einmalig 12.00 Mk.)
Einzelhefte 1.10 Mk. (einmalig 0.55 Mk.)
Anzeigenpreise: 1. Spalte 100 Mk., 2. Spalte 80 Mk., 3. Spalte 60 Mk., 4. Spalte 40 Mk., 5. Spalte 20 Mk., 6. Spalte 10 Mk., 7. Spalte 5 Mk., 8. Spalte 2.50 Mk., 9. Spalte 1.25 Mk., 10. Spalte 0.625 Mk.

Verlag: H. G. Schmidt & Co. KG
Zentrum, Postfach 1188
Postfach 1188
Postfach 1188

Preußens Klage vor dem Staatsgerichtshof

Kiesiger Andrang des Publikums

Leipzig, 10. Okt. Unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke begann heute vormittag vor dem Staatsgerichtshof die Verhandlung der Klage gegen das Reich, die die Länder Preußen, Bayern und Baden wegen der vom Kabinett Papen gegen Preußen verhängten Exekution vom 20. Juli angeht. Schon um 9 Uhr begannen die mit Karten versehenen Zuhörer sich auf dem Reichsgerichtshof zu versammeln. Ihre Zahl ist so groß, daß nicht nur im großen Verhandlungssaal des Reichsgerichts selbst jeder verfügbare Platz besetzt ist, vielmehr sind auch die großen Zubehörräume geöffnet. Alle Eingänge sind durch Polizeibehörden besetzt, und es findet eine dreifache Kontrolle der Einlasskarten und der Persönlichkeiten der Kartenbesitzer statt.

Unter dem Auditorium bemerkte man führende Juristen und Staatsrechtler aus allen Teilen des Reiches. Die Prozessparteien selbst sind durch die regelrechten Delegationen vertreten. Dabei hat es der Zufall gefügt, daß die Vertretung der preussischen Staatsregierung in der unriederlichen Angelegenheit Platz gefunden hat, während die Vertretung des Reiches auf der gegenüberliegenden Seite ihre Plätze einnimmt.

Um 11 Uhr betrat Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke den Verhandlungssaal.

Dem Richterkollegium gehören außer dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke als Vorsitzenden noch als Mitglieder: Die Reichsgerichtsräte Schmalz (Vizepräsident), Triebel, Dr. Schwalbe, sowie die Obergerichtspräsidenten Dr. v. Müller (Berlin), Dr. Wümbel (München) und Dr. Striegler (Dresden). Die Vertretung der preussischen Staatsregierung führt bekanntlich Ministerialdirektor Dr. Brecht.

Die Reichsregierung wird durch den Ministerialdirektor Gollmer und durch Ministerialdirektor Dr. Guse vertreten. Als Berater sind mit ihnen erschienen die Universitätsprofessoren Dr. Jakob, Leipzig, Dr. Carl Schmidt, Berlin, und Dr. Bissinger, Halle. Die ihrer Kenntnis entbehrenden preussischen Ministerialdirektoren Dr. Badt und Dr. Brecht vertreten, denen Universitätsprofessor Dr. Giese, Frankfurt a. M., beigegeben ist. Außerdem wird der bekannte Heidelberger Professor A. N. Schölk, der Kommentator zu der Reichsverfassung, für die preussische Regierung eintreten. — Außerdem sind vertreten die Fraktionen des Zentrum und der SPD. im Preussischen Landtag sowie Bayern und Baden.

Ehe die eigentliche Verhandlung beginnt, stellt Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke fest, daß der Reichskanzler als preussischer Reichskommissar nicht besonders vertreten ist. Der Vertreter des Reiches, Ministerialdirektor Dr. Gollmer, erwidert darauf, daß diese besondere Vertretung sich erübrigt, wie das Reich bei seinen Schriftsätzen ausgedrückt habe. Auch der preussische Vertreter Dr. Brecht beantragt, weiterzuverhandeln. Darauf stellt der Reichsgerichtspräsident ein längeres Referat aus den verschiedenen Schriftsätzen der Prozessparteien, das die Ursachen des Rechtsstreits darlegt und die Auffassungen der Prozessparteien widerspiegelt.

Der Vorsitzende weist dann darauf hin, daß der Staatsgerichtshof keine Mittelung über die unumkehrliche Dauer der Verhandlung ausgeben habe und erklärt:

„Ich mache dann noch besonders darauf aufmerksam, daß der Staatsgerichtshof nicht über die politische Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit dessen zu entscheiden hat, was geschehen ist, sondern darüber, ob das Geschehene sich im Rahmen der Verfassung hält.“

Dann wendet sich der Vorsitzende der Einstellung des Verhandlungsstoffes zu. „Zunächst wäre zu empfehlen“, so erklärte er, „alle formalen Fragen, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden soll, an den Sachverständigen und sich der Hauptfrage in erster Linie zuwenden. Es gilt jetzt festzustellen, welche Lage am 20. Juli nach Auffassung der Beteiligten in Preußen herrschte. Welche Umstände haben gegen Preußen Anlaß gegeben haben? Welcher Zustand ist durch die Verordnung vom 20. Juli und ihre Ausdeutung in Preußen geschaffen worden? Wie sehen die Beteiligten die Stellung des Reichskanzlers als Kommissar für Preußen an? Wird der Reichskanzler in seiner Eigenschaft angesehen als reine Reichsstelle oder auch zugleich als eine preussische Stelle? Wie ist die Rechtslage der ihrerseits entlassenen preussischen Staatsminister zu beurteilen?“

Geben wir diese Fragen erledigt, dann können wir uns der Besprechung des Artikels 48 zuwenden.

Man muß ferner die Frage erörtern: Was heißt Pflichtverletzung eines Landes? Wie weit erstreckt Artikel 48 Absatz 1 subjektives Verschulden? Wie weit liegt das Verschulden nach Artikel 48 Absatz 1 vorhergehende Mängel vor? Darf aus Artikel 48 Absatz 1 etwa nur eingeschritten werden, nachdem die Pflichtverletzung gerichtlich zuer festgestellt ist? Welches sind die Befugnisse des Reichspräsidenten aus Artikel 48 Absatz 1 und die Befugnisse der auf diesem Wege ernannten Kommissare? Können sie abberufen und ernennen? Dann kommt der Absatz 2 des Artikels 48. Hier ist zu fragen: Ist der Reichspräsident befugt, gegen ein deutsches Land aus dem Absatz 2 einzuschreiten, ohne gleichzeitig gegen andere Länder vorzugehen, in denen die gleichen Verhältnisse herrschen? Ist der Reichspräsident in seinem

Einschreiten etwa gehindert dadurch, daß durch die Politik des Reiches an sich die Voraussetzungen für sein Einschreiten geschaffen worden sind. Endlich ist noch zu fragen, in welchem Umfange die Schritte des Reichspräsidenten, die auf Grund der Absätze 1 und 2 des Artikels 48 unternommen worden sind, rechtmäßig nachprüfbar sind, und dazu kommt die Frage, ob der Staatsgerichtshof hierbei gegenüber anderen Gerichten eine Sonderstellung einnimmt.“

(Bei Schluß der Debatte dauert die Verhandlung noch an.)

Der Standpunkt des Reichs

Im wesentlichen läßt sich der bereits im schriftlichen Vorverfahren vom Reich dargelegte Standpunkt dahin zusammenfassen, daß die Klage teils als unzulässig, teils als unbegründet zurückzuweisen seien. Insbesondere wird die Aktivlegitimation der SPD- und der Zentrumsfraction bestritten. Das Ermessen des Reichspräsidenten stelle nicht ein Verwaltungsmaßnahme dar.

Das erweiterte Nachprüfungsrecht des Staatsgerichtshofes sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Antragsteller machen demgegenüber geltend, daß subjektive Gutgläubigkeit die Möglichkeit der Ermessensüberschreitung nicht ausschließen.

Das Reich stellt weiter fest, daß Amtsenthebungen nicht vorgenommen worden seien. Eine Entsendung Braun und Severing sei nicht ursprünglich beabsichtigt gewesen. Im übrigen sei nur eine Anzahl politischer Beamten in den entscheidenden Angelegenheiten verlegt. Alle übrigen Ernennungen hätten sich im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte, die Abbaumassnahmen aber im Rahmen der Sparnotverordnung. Die Anträge der ehemaligen preussischen Minister werden wegen Unzulässigkeit des Staatsgerichtshofes zurückgewiesen. Vor allem aber wird Einspruch erhoben, daß der Klageantrag ausgedehnt werde auf den Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar. Die Anträge Bayerns und Badens seien hinsichtlich mangels Vorliegens eines Rechtsstreits mit diesen Ländern. Die Länder wenden demgegenüber ein, daß sie ein Interesse an rechtzeitiger Klärung der verfassungsrechtlichen Sachlage bezüglich der Reichsintervention hätten.

Die Vorgeschichte des Prozesses

Der vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in Leipzig heute vormittag beginnenden Hauptverhandlung über den Verfassungskonflikt zwischen dem Reich einerseits und der ehemaligen preussischen Regierung und den süddeutschen Ländern andererseits kommt die größte rechtliche und politische Tragweite für unser weiteres verfassungsrechtliches Leben zu. Der Verfassungskonflikt hat bekanntlich seinen Ausgangspunkt von der Amtsenthebung der geschäftsführenden schwarz-rotten Preußenregierung am 20. Juli genommen. Das Reich hielt sich zu einem Einschreiten für berechtigt, weil die einseitige Parteilregierung in Preußen, die sich zudem auf keine Weisheit im Landtage mehr stützen konnte, in ihrer gegenwärtigen Einstellung gegen die nationale Bewegung keine ausreichenden Maßnahmen mehr zum Schutz derselben gegen die wachsende kommunistische Gefahr traf. Bekannt sind die Waffenscheine, die vom Berliner roten Polizeipräsidenten Graeser in ein kommunistisches Schützenbataillon geliefert wurden, obwohl sich die kommunistischen Feuerkräfte in erschreckendem Maße gehäuft hatten. Dazu traten die Subventionen linkshebrer Zeitungen und Parteien aus Steuermitteln als weitere Beweise dafür, daß die geschäftsführende Preußenregierung ihre Machtmittel nicht mehr im Sinne einer objektiven Zusammenarbeit mit dem andersgearteten Reichskabinett einsetzen gewillt war. Es lag also nach Auffassung Papens ein Staatsnotstand vor, der ihn zwang, zunächst den preussischen Ministerpräsidenten Braun und den Innenminister Severing und in der Folge auch die übrigen Mitglieder des preussischen Kabinetts ihres Amtes zu entheben. Der Reichskanzler selbst trat an Brauns Stelle als Reichskommissar und berief den Oberbürgermeister Brauns zu seinem Stellvertreter.

Dieser Schritt der Reichsregierung hatte eine scharf gegenwärtige Einstellung der süddeutschen Regierungen zur Folge, die in ihm eine Gefährdung des bundesstaatlichen Charakters des Reiches sahen. Um diese Bedenken zu zerstreuen, berief der Reichskanzler nach Stuttgart eine Konferenz der Länderregierungen. Dort erklärte

Papen, daß eine Ausdehnung der preussischen Maßnahmen auf andere Länder mit geschäftsführenden Regierungen keineswegs beabsichtigt wäre, weil nach Ansicht der Reichsregierung dort Ruhe und Ordnung sichergestellt seien. Die süddeutschen Länder glaubten jedoch daraus entnehmen zu können, daß sich mit dieser Erklärung die Reichsregierung das Recht vorbehalten habe, auch dort, wo nach ihrer Auffassung in Zukunft Ruhe und Ordnung nicht gewährleistet sei, Reichskommissare einzusetzen.

Unterdessen hatte die abgeleitete preussische Regierung Feststellungsanträge dahin erhoben, daß die Verordnung über die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen vom 20. Juli verfassungswidrig sei. Die Länder Bayern und Baden haben eigene Feststellungsanträge gestellt. Bei der Klage der früheren preussischen Regierung handelt es sich also um ihre eigene Angelegenheit: Die Einsetzung des Reichskommissars in Preußen, ihre Bearbeitung und ihre Folgen. Bayern und Baden dagegen fordern Feststellung, daß das Reich im Wege der Reichserektiv die den Ländern nach der Reichsverfassung zustehende Staatsgewalt nur insoweit an sich ziehen dürfe, als dies mit dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches vereinbar ist. Sie halten insbesondere mit Artikel 48 nicht für vereinbar, daß Mitglieder von Landesregierungen ihre Ämter für verlustig erklärt oder neue Mitglieder von Landesregierungen ernannt werden; ferner, daß die Vertretung eines Landes im Reichsrat aufgehoben, beschränkt oder beeinträchtigt werde. Die bairische Klage läßt also den besonderen preussischen Fall außer Betracht. Sie will im bairischen Interesse lediglich feststellen, daß sich die Anwendung des Artikels 48 innerhalb der Grenzen bewegen müßte, die sich aus dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches ergeben. Ueber all diese Fragen soll nun der Staatsgerichtshof entscheiden. Beide Parteien haben die namhaften deutschen Staatsrechtler aufgeboden, um ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Für die verfassungsrechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Ländern und für alle künftigen Pläne einer Reichsreform kann der Ausgang des Prozesses von größter Bedeutung werden.

Notwasserung v. Gronau

Berlin, 10. Oktober. Wie Wolfgang v. Gronau in einem Funkpruch mitteilt, ist er nach planmäßiger Landung in Port Swettenham nach Merqui (Inselgruppe im Bengalischen Meerbusen) gestartet. Kurz vor Merqui trat ein Defekt an der Notwasserpumpe eines der Motoren ein, so daß v. Gronau gezwungen wurde, auf dem Meere niederzulegen. Die Reparatur ist zeitraubend und läßt sich auf See kaum durchführen. Deshalb wollen die Hilferufe versenden, mit einem Motor rollend Merqui zu erreichen. Bei der Tropenhitze könnte das unter Umständen auch den zweiten Motor gefährden.

In seinem letzten Funkpruch teilt v. Gronau mit, daß der Dampfer „Caragola“ mit ihm in Funkverbindung steht und seinen Kurs geändert hat, um dem Dornier-Wal die ermittelte Hilfestellung zu bringen. Voraussichtlich wird das Flugboot nach Merqui eingeschleppt werden. Nähere Meldungen fehlen noch. Ob es nach Lage der Dinge möglich sein wird, den Flug programmäßig weiter durchzuführen, läßt sich noch nicht entscheiden. Voraussichtlich dürfte mit einer mehrstägigen Unterbrechung des Fluges zu rechnen sein.

Herriot läßt sich bitten

Paris, 10. Okt. Der französische Ministerpräsident Herriot hat heute Montag vormittag mit dem englischen Botschafter Lord Curzon eine längere Unterredung, die sich um die Stelle Herriots nach London drehte. An ausländischer Stelle gibt man zu verstehen, daß nunmehr eine grundsätzliche Einigung über die Rolle erzielt worden sei. Ein Zeitpunkt ist jedoch noch nicht festgelegt worden. Herriot wird aber jedenfalls Lord Curzon vor seiner Reise nach England empfangen, um die Einzelheiten seines Besuchs in der englischen Hauptstadt endgültig festzusetzen.

Grubenkatastrophe in England - 19 Tote

London, 10. Okt. Aus der Pfanz-Pane-Grube bei Colah in Lancashire erlagnete sich ein folgenschweres Unglück. Der Ackerfort führte in die Tiefe, 19 Bergleute wurden getötet.

In den Gerdaener Gemeindevahlen. In der Meldung über die Gerdaener Gemeindevahlen (siehe Montag-Vorgensblatt) beträgt die Zahl der für die bürgerliche Einheitspartei abgegebenen Stimmen 402, nicht 184, wie irrtümlich zuerst gemeldet.